

Öffentlich- rechtlicher Vertrag

Die Gemeinde Hingstheide, vertreten durch die Bürgermeisterin und die Gemeinde Wulfsmoor, vertreten durch den Bürgermeister schließen nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Hingstheide vom 03. April 2018 und der Gemeindevertretung Wulfsmoor vom 28.11.2017 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Getragen vom Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und guter Nachbarschaft zum Wohle und zum Schutze der Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt die Gemeinde Wulfsmoor unter Einbeziehung der aktiven/passiven Hingstheider Feuerwehrmitglieder durch ihre freiwillige Feuerwehr im Rahmen dieses Vertrages die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 200) in der zurzeit gültigen Fassung für die Gemeinde Hingstheide.

Hierzu schließen die Beteiligten folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003:

§ 1 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Aufgaben nach §2 BrSchG werden mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung und der Alarmierung durch Sirenen im Gemeindegebiet Hingstheide von der Gemeinde Hingstheide auf die Gemeinde Wulfsmoor übertragen.
- (2) Die Gemeinde Wulfsmoor ist Träger der Feuerwehr
- (3) Sie trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wulfsmoor/Hingstheide“

§ 2 – Finanzierung, Kostenverteilung

- (1) Die Gemeinde Wulfsmoor übernimmt die Verantwortung und die angemessenen und vertretbaren Kosten für die Betriebsbereitschaft der eingesetzten Geräte.
- (2) Die Gemeinden Hingstheide und Wulfsmoor stellen jeder für sich die Löschwasserversorgung sicher und tragen die Kosten für die Unterhaltung und gegebenenfalls Erweiterung der Löschwasserversorgung und Sirenen-Alarmierungseinrichtungen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet.
- (3) Die Gemeinde Hingstheide beteiligt sich an den laufenden Kosten der freiwilligen Feuerwehr Wulfsmoor/Hingstheide.
- (4) Die Gemeinde Hingstheide leistet einen jährlichen Beitrag in Höhe von 20 vom Hundert aller notwendigen Aufwendungen und Investitionen des Brandschutzes nach Abzug von Zuschüssen an die Gemeinde Wulfsmoor.
- (5) Überträgt eine weitere (amtsangehörige) Gemeinde ihren Brandschutz gemäß § 2 des BrSchG an die Gemeinde Wulfsmoor, ist der Kostenanteil der Gemeinden neu zu vereinbaren.
- (6) Die Abrechnung des jährlichen Beitrages nach Abs. 4 erfolgt jährlich nachträglich.

§ 3 – Regeln für die Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinde Wulfsmoor verpflichtet sich, die Gemeinde Hingstheide über alle wichtigen Angelegenheiten (u.a. Investitionen über 10.000,- €, Anhörung vor Zustimmung zur Wahl der Wehrführung), die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der den Gemeinden nach dem BrSchG und diesem Vertrag obliegenden Aufgaben rechtzeitig zu beteiligen.
- (2) Die vertragsschließenden Gemeinden versprechen sich gegenseitig, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache zu regeln und gegebenenfalls die Vermittlung des Amtes Kellinghusen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Kommt eine gütliche Einigung, auch nach vorheriger Einschaltung der Kreiswehrführung, nicht zustande, so ist jede Gemeinde berechtigt, die Aufsichtsbehörde anzurufen.

§ 4 – Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-Rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Kündigungsrecht nach § 127 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 BGB sinngemäß.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

§ 6 – Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 In Kraft.



Gemeinde Hingstheide
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Wulfsmoor
Der Bürgermeister